

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines, Angebote

1. Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von ihnen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich der Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von ihnen abweichenden Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Im übrigen gelten unsere Lieferbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen oder Beschreibungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An unseren Unterlagen, wie Zeichnungen und Abbildungen, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir haben ausdrücklich zugestimmt.
3. Verbraucher i.S. d. Bedingungen sind natürliche Personen, mit denen wir in Geschäftsbeziehung treten, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i.S.d. Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

II. Lieferumfang

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich, im Falle eines Angebotes durch uns mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine gesonderte Auftragsbestätigung vorliegt.

III. Preise und Zahlungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, ausschließlich Verladung und Verpackung, die uns frei Haus zur Verfügung zu stellen ist. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug zu leisten und zwar:
40 % mit Zugang der Auftragsbestätigung oder Annahme unseres Angebotes
40 % mit unserer Fertigstellungsanzeige
20 % bei Mitteilung unserer Lieferbereitschaft
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen durch einen Unternehmer als Besteller oder die Aufrechnung mit etwaigen von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen ist nur statthaft, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferfristen

1. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen (z. B. Genehmigungen, Freigaben) sowie vor Eingang der ersten Zahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf die Lieferbereitschaft mitgeteilt haben.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt, insbesondere bei Streik und Aussperrung, aber auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind dem Besteller baldmöglichst mitzuteilen.
4. Wird die Auslieferung aus Gründen verzögert, die in der Sphäre des Bestellers liegen, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet, höchstens in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden laufenden Monat.

Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist erneut zu beliefern.

5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

V. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn wir Teillieferungen erbringen oder noch andere Leistungen, wie Anfuhr oder Aufstellung, übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers versichern wir die Sendung gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken auf seine Kosten.
2. Verzögert sich die Auslieferung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Lieferbereitschaft an auf den Besteller über.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
4. Die Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstands durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

VII. Mängelhaftung

Wir sind berechtigt, technische Änderungen, die vom Angebot abweichen vorzu-

nehmen, soweit diese unter Berücksichtigung unseres Interesses gegenüber dem Verbraucher als Besteller zumutbar sind. Hierin liegt kein Mangel. Für Mängel halten wir wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserem billigen Ermessen auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Verzögern sich Versand, Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang.
Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der uns zustehenden Gewährleistungsansprüche.
2. Das Recht des Bestellers, Mängelansprüche geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungspflicht.
3. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden aus nachfolgenden Gründen:
a) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund oder sonstige äußeren Einflüsse, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
b) In Fällen von durch den Besteller vorgegebener Bauteilbindung (z. B. Vorgabe einzusetzender Lichtschranken o. ä.) trägt der Besteller das Funktionsrisiko.

4. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen ist uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig grober Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind oder wenn wir mit der Mängelbeseitigung in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und den Ersatz notwendiger Kosten von uns zu verlangen.

5. Für ein etwa geliefertes Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist, die sich im Falle einer Nachbesserung um die dadurch gewonnene Zeit verlängert.

6. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Schadenersatz, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt oder wenn eine Eigenschaft fehlt, die ausdrücklich zugesichert ist und gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden abseits des Liefergegenstandes abzusichern.

Bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt bei Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten.

VIII. Haftung für Nebenpflichten

Kann der Besteller den Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwenden und beruht dies auf unserem Verschulden, weil wir vertragliche Nebenpflichten verletzt haben (insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes), so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und IX entsprechend.

IX. Sonstige Rechte des Bestellers

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dies gilt auch dann, wenn uns nur ein Teil der Lieferung unmöglich wird und der Besteller ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV dieser Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller uns eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Fristablauf zum Rücktritt berechtigt ist.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte, angemessene Nachfrist zu der Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Lieferbedingungen schuldhaft verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens von Ausbesserung oder Ersatzlieferung.
5. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Rücktritt, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art und zwar auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und auch nicht in den Fällen in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haften würden. Bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt bei Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten.

X. Sonstiges

1. Mündliche Nebenabsprachen oder Zusicherungen sind unwirksam. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit und nicht nur zu Beweis Zwecken der Schriftform.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, in dessen Zuständigkeitsbereich wir unseren Sitz haben.